

Revisionsbegründung der Sabersky-Erben

Nachdem das Verwaltungsgericht Potsdam Ende 1997 in fünf Fällen die Ansprüche der Saberskys zurückgewiesen und eine Revision nicht zugelassen hat, wandte sich die jüdische Erbgemeinschaft an das Bundesverwaltungsgericht. Stellvertretend im Grunde für alle Fälle, so Anwalt Florian Lewens, ließ es die Revision zu. Die geknackte Nichtzulassung sei eine Backpfeife ersten Ranges für das Verwaltungsgericht. Überhaupt sei die jetzige Ausgangssituation absurd, hieß es. Durch die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Auftrennung des Generalbescheides in 1000 einzelne Klageverfahren sei das Prozeßkosten-Risiko für alle Beteiligten immens hoch. Der beklagte Landrat Lothar Koch müßte allein bei den 91 Grundstückverkaufsfällen nach dem November 1938, mit Prozeßkosten bis zu einer Million Mark rechnen, wenn er unterliegt. Inzwischen liegt die Revisionsbegründung der Sabersky-Erben dem Bundesverwaltungsgericht vor. Ausgearbeitet wurde sie von dem Kölner Juristen Prof. Dr. Salzwedel, spezialisiert auf öffentliches Recht und solche Verfahren, wie sie im Falle Seehof anhängig sind. Irgendwann im IV. Quartal 1998 soll darüber verhandelt werden. Die Sabersky-Erben hoffen, daß das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam aufhebt. Danach stellt sich die Frage, haben die Käufer redlich erworben oder nicht. Um Straßenland hätten die Sabersky-Erben nicht ernsthaft gekämpft, hieß es. Der eigentliche Kampf gehe um die unbebauten Grundstücke, deren Anteil zwi-

schen 25 bis 30 Prozent bei den 84 Hektar liege.

Der Ausgang der Verhandlungen hängt laut Lewens viel davon ab, ob der Vertrag, den der Makler Gloatz mit den Saberskys gemacht hat, verfolgungsbedingt war oder nicht. Vorgerechnet wird dazu folgendes: Bei einem Mindestverkaufspreis von 2,50 bis 3,50 Reichsmark erhielt Gloatz 80 Pfennig. Nach damals üblichen Maklerhonoraren hätte er bei Einzelparzellen 6 Prozent erhalten, bei großen Projekten wie im Falle Seehof nur zwischen ein bis zwei Prozent, zumal die Aufschließungskosten laut Vertrag mit der Stadt zu Lasten der Sabersky-Erben gingen. Demzufolge war Gloatz nur ein Geschäftsbesorger, kein Entwickler. Im günstigsten Fall (bei zusätzlicher Entwickler-tätigkeit) wäre er auf 39 Pfennig gekommen, nicht auf 80 Pfennig. Darüber hinaus mußten die Saberskys 25 Prozent der 84 Hektar unentgeltlich an die Stadt abtreten. Die zweite Rechtsfrage, mit der sich das Bundesverwaltungsgericht befassen wird, ist der sogenannte Verkehrswert der Grundstücke. Dazu hatten die Anwälte der Erbgemeinschaft mehrere Gutachten angeboten, die vom Verwaltungsgericht verworfen wurden. Die Position des Verwaltungsgerichts: Die Grundstücke mögen fünf bis sechs Reichsmark wert gewesen sein, aber der Preis für Bauerwartungsland lag nur bei 40 Prozent und damit zwischen den 2,50 und 3,50. Die Position ist nach Auffassung der Saberskys unsinnig. Es habe sich damals um Bauland, nicht um Bauerwartungs-

land gehandelt. Es gab einen Aufschließungsvertrag, in dem drinstand, daß die Käufer der Parzellen Baurecht haben. Erste Baugenehmigungen liegen seit Anfang 1934 vor. Vorgelegt habe man auch die Bebauungspläne, die Parzellierungs- und Erschließungspläne plus der Ausschreibungsunterlagen der Stadt Teltow zur Erschließung. Diese Unterlagen würden vom ARoV ungenutzt im Stadtarchiv Teltows liegen. Darüber hinaus gebe es Literatur in der Bibliothek des Fachbereichs Städtebau der TU Berlin, in der das Projekt Seehof beschrieben sei. Auch liege eine Luftbildaufnahme aus dem Jahre 1934 vor, die zeige, daß bereits Häuser standen. „Dann sei das wohl auch Bauland gewesen“, so Lewens. Sofern redlicher Erwerb vorliege und die Sabersky-Erben erhalten solch einen begründeten Bescheid vom ARoV, dann werde man dagegen nichts unternehmen. Eine Entscheidung über einen redlichen Erwerb ist nur beim Amt aufgrund seiner Aktenlage möglich. Ein Problem indes: Die Seehofer mußten ein Drittel anzahlen und danach in 15-Mark-Raten abstottern. Die erste Käufer konnten Ende 1939 alles bezahlt haben, und da war von den Sabersky-Erben keiner mehr in Deutschland. Desgleichen stehe im Raum: Alle Konten und Depots von Deutschen jüdischer Abstammung wurden in einer besonderen Abteilung der Oberfinanzdirektion erfaßt und beschlagnahmt für Sühneabgaben und andere Abräum-Vorwände. Wenn man das alles wisse und bestätige, könnte auf Entschädigung umgestellt werden. Bei der Generalbescheid-Taktik bekämen die Erben aber gar nichts, und das ginge eben nicht. Das Vergleichsangebot an die Seehofer mit Einfamilienhäusern läuft weiter. 75 Fälle wurden bisher abgewickelt, und 75 sind in der Warteschleife. M.P.

Heißmangel



Elfi Ochmann

Telefon (03 32 03) 2 23 27

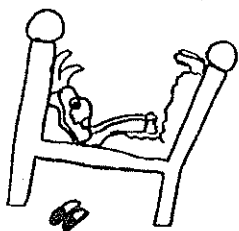
**Lerchenschlag 9
14532 Kleinmachnow**

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do 9-12 u. 15-18 Uhr
Fr 9-12 Uhr
Mi geschlossen

Teltower Tage

Anglerweisheit

Frag' mal einen Angler, der am Teltowkanal sitzt und in die träge dahinziehende Flut schaut, was er mit den Fischen macht. Ob man die essen kann oder ob er Nachbars Katze vergiften will. Willst du mich verschleißen? Det kann ick alleine. - Nein, so war's nicht gemeint. Ich wollt' nur mal wissen ... - Wenn sie groß genug sind, kann man sie essen. Die kleinen sind für die Katze, aber für die eigene. - Dann erzählt er von Aal, Karpfen, Uklei, Schlei, Zander, Hecht, Blei, Plötzen, Rotfedern usw., während es direkt vor uns plötzlich mächtig plätschert. Kleines Fischgerangel. Sind also Fische drin. Zum Schluß: Pardon für die Frage. - Is schon jut. - Schönen Tag noch. Die Sonne kam durch die Wolken.



**WARUM
GEHT ER NICHT
ZUM TISCHLER?**

DAS FRAGEN WIR UNS AUCH!

Fenster • Türen • Einbauküchen



Tischlerei Hartmut Eichelbaum

Maßanfertigung • Montage • Reparaturen

Ruhlsdorfer Straße 95 • 14532 Stahnsdorf • Tel. 0 33 29 / 61 28 68
Green Park Haus 53 hinter OBI-Baumarkt

KFZ-WERKSTATT



Auto • Motorrad • Fachwerkstatt

Ihr Meisterbetrieb in Teltow - Potsdamer Str. 77 - Tel.: (03328) 41801